

Auszug aus dem Stormarner Tageblatt Nr. 4 vom 06.01.00

Auszug aus der Zeitung „Hallo“ Nr. vom

Auszug aus dem Sachsenwald Nr. vom

61 **Ämtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn**  
5. Kreisverordnung vom 27. Dezember 1999 zur Änderung der  
Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der  
Stadt Reinfeld vom 4. Februar 1972  
Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Bereich des Behau-  
ungsplanes Nr. 15 c der Stadt Reinfeld  
Aufgrund des § 18 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz wird verordnet

**Artikel 1**

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der  
Stadt Reinfeld vom 4. Februar 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz S. 47),  
zuletzt geändert durch die 4. Kreisverordnung vom 14. Juli 1994  
(Ämtl. Bekanntmachungen vom 21. Juli 1994), wird wie folgt geän-  
dert:

§ 1 Abs. 2 wird folgt ergänzt:

„Von der Unterschutzstellung ist außerdem das Gebiet des Be-  
bauungsplanes Nr. 15 c ausgenommen.“

Die neue Grenze verläuft von der L 85 südwärts entlang der Bö-  
schungsoberkante westlich der Straße bis zur nördlichen Seite  
der BAB 1, entlang dieser Grenze bis zur östlichen Grenze des  
Autobahnzubringers von Reinfeld, verschwenkt nach Norden,  
verläuft entlang der östlichen Seite des Autobahnzubringers  
und stößt nach ca. 110 m auf die Stadtgrenze zwischen Reinf-  
feld und der Gemeinde Wessenberg, Ortsteil Stubbendorf. Im  
weiteren Verlauf dieser Grenze bis zur B 75, der bisherigen  
Grenze des Landschaftsschutzgebietes.“

**Artikel 2**

Die Grenze der aus dem Landschaftsschutz zu entlassenden Fläche  
ist in der Landschaftsschutzkarte im Maßstab 1 : 5000 grün einge-  
tragen. Sie verläuft auf der dem Gebiet abgewandten Seite der grün-  
en Linie. Die Ausfertigung der Karte wird beim Landrat des Krei-  
ses Stormarn als untere Naturschutzbehörde verwahrt. Eine weite-  
re Ausfertigung ist beim Bürgermeister der Stadt Reinfeld, 23854  
Reinfeld niedergelegt. Die Karte kann bei diesen Behörden  
während der Dienststunden eingesehen werden.

**Artikel 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.  
Bad Oldesloe, 27. Dezember 1999

Kreis Stormarn  
Der Landrat  
als untere  
Naturschutzbehörde

66/2

JA, 12.01.00

66/01

66/23

66/231